

**Allgemeine
Geschäftsbedingungen**
(AGB)

Bergbahnen Hohsaas AG (BBH)

gültig ab: 01.07.2017

1. Allgemein

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Dienstleistungen und Produkte, welche die BBH erbringt. Zusätzlich können für bestimmte Sonderleistungen der BBH besondere Bestimmungen zur Anwendung kommen. Dazu wird der Kunde gegebenenfalls vor Nutzung der betreffenden Dienstleistung hingewiesen. Bei Nutzung der Dienstleistung der BBH wird die Geltung dieser AGB anerkannt. Eine schriftliche Ausgabe dieser AGB kann bei der BBH bezogen werden.

1.1 Vertrag

Der Vertrag mit der BBH kommt mit dem Kauf einer oder mehrerer gesellschaftseigener Dienstleistungen zustande. Von diesem Zeitpunkt an werden die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag inklusive dieser AGB wirksam.

1.2 Leistungen

Unsere Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung im Tarifprospekt bzw. den elektronischen Medien. Spezialtarife und Sonderleistungen sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie rechtsverbindlich schriftlich bestätigt worden sind.

1.3 Ausweispflicht

Der Kunde hat sich auf Verlangen des Kassen- und Bahnpersonals auszuweisen.

1.4 Transport

Mit dem Verkauf eines Bergbahntickets verpflichtet sich die BBH zur Beförderung des rechtmässigen Ticketinhabers oder seines Materials gemäss diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Inbegriffen ist die Benutzung sämtlicher präparierter und markierter Pisten sowie der Wander – und Schlittelwege, welche von der BBH unterhalten werden.

1.5 Gültigkeit der Skipässe

Sämtliche Abonnemente/Tickets sind nur tagsüber und während der publizierten Betriebszeiten gültig. Für Anlässe ausserhalb der Betriebszeiten gelten andere Bestimmungen. Für die Nachtanlässe müssen separate Tickets gelöst werden.

Skipässe werden von ½ Tag bis 21 Tage ausgegeben. Die Saisonkarte ist im Sommer vom 1. Juni bis Mitte Oktober und im Winter vom 1. Dezember bis Ende Wintersaison gültig.

Die Jahreskarte ist jeweils für ein Jahr (ab Kaufdatum) gültig. Ab 6 Tagen ist eine Verlängerung von 1 oder 2 Tagen möglich. Ebenfalls kann eine Schlitteltageskarte gelöst werden.

Der Destinationspass ist für alle Anlagen im Saastal gültig.

1.6 Fussgängertickets

Fussgänger können für jede Anlage Einzelfahrten lösen.

Die Tickets einfacher Fahrt (Berg- oder Talfahrt) sind 1 Tag gültig. Diejenigen für die Hin- und Rückfahrt dagegen sind 10 Tage gültig.

Im Winter können Fussgänger zusätzlich den Winterwanderpass lösen (an 6 Tagen auf allen Anlagen der BBH ohne Skibetrieb gültig).

1.7 Altersklassen und Kategorien

Bambini:	von 1 – 5.99	gratis
Kinder:	von 6 – 15.99	Kindertarif
Jugendliche:	von 16 – 19.99	Jugendtarif
Erwachsene:	ab 20 Jahre	Erwachsenentarif

1.8 Gruppen

Als Skifahrergruppe gilt, wenn gleichzeitig mindestens 20 Abonnemente (egal, welcher Personengruppe) desselben Geltungsbereiches, für die gleiche Dauer und ab demselben Gültigkeitstag gelöst werden.

Skifahrergruppen erhalten ab 20 Personen den Gruppentarif. Pro 20 Teilnehmer wird eine Freikarte abgegeben.

Ohne Bar- oder Vorauszahlung werden keine Tickets abgegeben. Alle Gruppen müssen vor Bezug der Tickets ein Gruppenanmeldungsformular und eine Teilnehmerliste der BBH abgeben.

Fussgängergruppen erhalten bereits ab 10 Personen den Gruppentarif. Je 10 Personen wird eine Person unentgeltlich befördert. Zur Ermittlung der Gruppenzahl können Kinder und Halbtaxabonnements voll mitgezählt werden.

Familienkarten können auch in Gruppen integriert werden, jedoch zählen die Freifahrten nicht mit um die Gruppenstärke zu ermitteln.

Reisebüros und Busunternehmen erhalten nur ermässigte Abonnemente, wenn sie mit den Bergbahnen einen Vertrag abgeschlossen haben.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Preise

Die Preise für die Bergbahntickets werden im Tarifprospekt (genaue Bezeichnung mit Jahreszahl) und im Internet veröffentlicht. Die Preise für die Bergbahntickets verstehen sich pro Person und inkl. Mehrwertsteuer. Alle Bergbahntickets sind persönlich und nicht übertragbar. Sämtliche Mehrtageskarten sind linear (aufeinanderfolgende Tage) und nicht einzeln wählbar. Davon ausgenommen sind die Wahlabonnements (5 in 7 Tagen, 8 in 10 Tagen, 11 in 13 Tagen und die 6 Tage FlexCard), bei welchen der Gast innerhalb einer bestimmten Zeitperiode selber über die Nutzung entscheidet. Die unbenutzten Tage werden nicht rückvergütet oder auf die nächste Saison übertragen.

Bei unterschiedlichen Tarifangaben in den einzelnen Prospekten und elektronischen Medien gelten die Bestimmungen im Tarifprospekt und im Internet auf www.hohsaas.ch.

Zusätzlich zu den Ticketpreisen erhebt die BBH eine einmalige Gebühr von CHF 5.00 (pro RFID-Datenträger, KeyCard). Diese Karten gehen in das Eigentum des Käufers über und können wiederholt und zum Teil auch in anderen Schneesportgebieten benutzt werden.

2.2 Zahlungen

Die Zahlung erfolgt unmittelbar bei Vertragsabschluss. Bergbahnticketbezüge auf Kredit bzw. auf Rechnung sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Tickets können im Voraus bezahlt werden und der Betrag muss vor dem Ticketbezug auf dem Konto der BBH einbezahlt sein. Sollten in Ausnahmefällen Dienstleistungen und Produkte auf Rechnung ausgegeben worden sein, so verpflichtet sich der Kunde zur Bezahlung des in Rechnung gestellten Betrages bis zu dem auf dem Rechnungsformular angegebenen Fälligkeitsdatum. Einwände gegen die Rechnung sind schriftlich und begründet innerhalb von 10 Tagen zu erheben.

Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht innert der Zahlungsfrist nach, so gerät er mit Ablauf dieser Frist ohne weitere Mahnung in Verzug und hat Verzugszinsen von 5% zu bezahlen. Bleibt die Zahlung auch nach zweiter Mahnung aus, ist die BBH berechtigt, sämtliche Dienstleistungen an den Kunden ohne weitere Mitteilung einzustellen. Wir behalten uns vor, für Leistungen ganz oder zumindest teilweise Akonto Zahlungen zu verlangen. Für ausländische Rechnungsadressen ist als Garantie eine Vorauszahlung zu leisten.

2.3 Preis- und Leistungsänderungen

Die BBH behält sich ausdrücklich das Recht vor, Leistungsbeschreibungen und Preisangaben im Internet sowie in Prospekten und Preislisten bis zum Vertragsabschluss zu ändern.

2.4 Währungen

Die Preisangaben in den Prospekten erfolgen stets in Schweizer Franken. Die Euro-Umrechnung erfolgt nach aktuellem Tageskurs.

2.5 Ermässigungen / Rabatte

Ermässigungen und Rabatte sind nicht kumulierbar.

3. Tickets

3.1 Rückvergütung Abonnemente/Tickets Saas-Grund

Skipässe ab 2 Tagen sowie Saison- und Jahresabonnemente werden bei Krankheit/Unfall gegen Vorweisung eines ärztlichen Zeugnisses eines Arztes der Region ab dem Folgetag der letzten Benützung anteilmässig zurückerstattet.

Auf Rückerstattungen verlangen wir eine Bearbeitungsgebühr von CHF 7.-

Der Partner, der auch die Ferien abrechnen muss, erhält einen Gutschein für die nächsten Ferien.

Werden mehrere Anlagen aufgrund von Schlechtwetter, Lawinengefahr, Betriebsunterbrechungen und Pannen ausser Betrieb gesetzt, entsteht daraus für die Inhaber von Abonnements keine Ansprüche auf Rückerstattung.

Bei einer Schliessung aller Anlagen gilt folgende Ausnahme-Regelung:

Werden alle Anlagen im Gebiet der BBH an 2 und mehr aufeinander folgenden Tagen geschlossen, so werden dem Gast ab der 2-Tageskarte (aufeinander folgend) Voucher vom Gebiet Hohsaas für den nächsten Winter abgegeben.

3.2 Rückvergütung Destinationsskipässe / WinterCard

Gekaufte und/oder bereits gebrauchte Tickets aller Art können nachträglich nicht in andere Tickets umgetauscht werden. Zudem besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bei Schliessungen einzelner oder aller Anlagen, oder bei Krankheit oder Unfall des Ticketinhabers.

Es besteht jedoch die Möglichkeit eine entsprechende Versicherung abzuschliessen, welche vollumfängliche Rückerstattungen in folgenden Fällen gewährt:

- Nicht mehr als 5 geöffnete Anlagen im Gebiet des gültigen Skipasses wegen ungünstigen Wetterverhältnissen (Sturmwind, Lawinengefahr, Schneverwehungen) sind
- Im Falle eines Unfalles, Krankheit oder Tod des Versicherten
- Im Falle eines Unfalles, einer Krankheit oder des Todes eines Nahestehenden des Versicherten oder bei Personen mit enger familiärer Verbindung.

Die BBH empfehlen daher zwingend den vorgängigen Abschluss der Skipassversicherung PassProtect (www.skicare.ch). Diese kann bei jeder Kasse der BBH abgeschlossen werden und decken folgende Leistungen ab:

Prämien

	Tagesprämie	Prämie für das Jahresabonnement
SkiCare	CHF 5.-	CHF 98.-
PassProtect	CHF 3.-	CHF 63.-

Skipassversicherung Deckungen

Deckungen	SkiCare (Assistance)	PassProtect
Pistenrettungsdienst	✓	
Ambulanz-Transportkosten	✓	
Helikopter-Transportkosten	✓	
Notfallbedingte Heilungskosten	✓	
Ersatzlenker	✓	
Rückerstattung des Skipasses	✓	✓
Rückerstattung der Skilektionen	✓	✓
Rückerstattung der Skimiete	✓	✓
Deckung für Begleitpersonen	✓	
Medizinische Rückführung	✓	
Rechtsbeistand	✓	

3.3 Ticketverlust

Sollte jemand eine Mehrtageskarte (ab 2 Tagen) verlieren, wird sie gegen Vorweisung der Kaufquittung (Sperrnummern-Beleg) ersetzt. In einem solchen Fall werden CHF 5.00 für den neuen Datenträger erhoben.

3.4 Fahrkartenentzug / Missbrauch

Gemäss Vorschriften und Richtlinien für die Tarifgestaltung und Anwendung des Schweizerischen Verbandes der Seilbahnunternehmungen (Absatz 60.4) kann ein Fahrausweis entzogen werden, wenn der Inhaber durch sein Verhalten Dritte offensichtlich gefährdet.

Beim Betrügen (nicht eigenes Abonnement/Ticket) und Fehlverhalten auf der Piste und an den Liften, wird eine Busse von CHF 500.- verrechnet. Das Abonnement wird eingezogen. Im Wiederholungsfall wird Strafanzeige erstattet. Zivil- oder strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

3.5 Fehlverhalten Ticketkäufer

Verstösst der Ticketkäufer gegen die vorliegenden Bestimmungen, missachtet er Anordnungen der Bahnmitarbeitenden, oder verhält er sich rücksichtslos, kann die BBH ihn von der Benützung der Bahnanlagen und Skipisten ausschliessen und das Ticket entschädigungslos einziehen.

Wer infolge Trunkenheit oder Drogenmissbrauchs die Sicherheit und Ordnung im Skigebiet gefährdet, kann von der Benützung der Bahnanlagen und Skipisten vorübergehend oder für immer ausgeschlossen werden.

Wer Anlagen und Einrichtungen der BBH beschädigt oder verunreinigt, hat die Instandstellungs- und Reinigungskosten vollumfänglich zu übernehmen. Im Falle vorsätzlicher Beschädigungen bleibt eine Strafanzeige vorbehalten.

Weiter können Personen vom Transport zur Ausübung eines Sports ausgeschlossen werden, wenn sie unmittelbar vor dem beabsichtigten Transport Dritte gefährden und Grund zur Annahme besteht, dass sie weiterhin Dritte gefährden werden. Im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden Fällen kann das Ticket oder der Skipass entzogen werden.

Eine Gefährdung Dritter liegt namentlich vor, wenn die betreffende Person:

- sich rücksichtslos verhalten hat,
- einen lawinengefährdeten Hang befahren hat,
- Weisungs- und Verbotstafeln, die der Sicherheit dienen, missachtet hat,
- sich den Sicherheitsanordnungen des Aufsichts- und Rettungsdienstes widersetzt hat.

4. Nicht Erbringen der Leistungen

Kann die BBH ihre Pflichten aus dem Transportvertrag in Folge von Umständen, welche sie nicht abzuwenden vermag, vorübergehend nicht erbringen, entstehen dem Käufer eines Bergbahntickets daraus keinerlei Ansprüche gegenüber der BBH. Das gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- Betriebseinstellungen und Pistensperrungen infolge höherer Gewalt wie Wind- und Wetereneinflüsse, Lawinengefahr, Streiks oder behördlicher Anordnungen;
- Überlastung der Transportanlagen;
- Betriebsstörungen, z.B. infolge technischer Defekte oder Stromunterbrüchen.

5. Unfall

Erleidet ein Ticketkäufer einen Unfall bei Benützung der Bahnanlagen oder im Skigebiet der BBH, kann er den Rettungsdienst der BBH in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der BBH wird wie folgt verrechnet:

	CHF
Abtransport mit Rettungsschlitten:	300.-
Abtransport mit Schneetöff:	200.-
Ambulante Behandlung im SOS:	50.-
Transport zum Arzt:	50.-
Zusätzlicher Patrouilleur nötig:	100.-
Einsatz von 2 Std. und länger pro Patrouilleur:	350.-
Einsatz von Pistenfahrzeug pro Std. (ohne Personal):	300.-

Abseits der markierten Pisten = nach Aufwand

Andere Kosten Dritter (z.B. REGA, Ambulanz, Arztbesuche) sind direkt durch den Kunden zu vergüten. Es ist Sache des Kunden, allfällige Rückerstattungsansprüche gegenüber seiner Versicherung geltend zu machen.

6. Beanstandungen / Haftung

Allfällige Beanstandungen der Ticketkäufer, welche die Leistungserbringung durch die BBH betreffen, sind unverzüglich an die BBH bzw. an ihre Mitarbeitenden zu richten. Unterbleibt eine sofortige Meldung, gehen dem Ticketkäufer allfällige Ansprüche gegenüber der BBH verloren. Die BBH haftet für Personen- und Sachschaden, welche durch sie bzw. ihre Mitarbeitenden verursacht werden, nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Subsidiär gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Eine Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, auf grobfahrlässiges und vorsätzliches Verhalten beschränkt.

Eine Haftung der BBH für Sach- und Personenschäden ist namentlich ausgeschlossen bei Unfällen infolge:

- Nichtbeachtens von Hinweisen, d.h. Missachten von Markierungen und Hinweistafeln, verlassen der gesicherten und kontrollierten Pisten;
- Missachtens von Weisungen und Warnungen der Bahnmitarbeitenden oder des Pisten- und Rettungsdienstes;
- Missachtung der Warnungen vor Lawinengefahren;
- Fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten auf Anlagen und Skipisten;
- Ausübung von Risiko-Sportarten wie Freeriding, Downhill-Biking, Gleitschirmfliegen etc.;
- Ungenügender Pistenpräparierung.

Im Übrigen stützt sich die Haftung der BBH im Wesentlichen auf die Richtlinien der Verkehrssicherungspflicht für Schneesportabfahrten. Es besteht keine Haftung für Unfälle ausserhalb der gesicherten und markierten Skipisten, ausser es könnte der BBH eine grobfahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vorgeworfen werden. Sodann ist jede Haftung für Unfälle auf Wander- und Schlittelwegen ausgeschlossen.

Für Personen- oder Sachschäden, welche die Folge der Nichterfüllung des Vertrages sind, haftet die BBH im Rahmen dieser AGB sowie der massgebenden schweizerischen Gesetze.

Jede Haftung für Diebstähle im Skigebiet oder für Sachbeschädigungen durch Dritte ist ausgeschlossen.

7. Kundendaten

Die BBH verpflichtet sich, die jeweils anwendbare Datenschutzgesetzgebung bei der Handhabung und Bearbeitung sämtlicher Kundendaten sowie der Kunden-Nutzungsdaten zu beachten. Kundendaten werden lediglich zur Aufrechterhaltung und Verbesserung von Kundenbeziehungen, Qualitäts- und Dienstleistungsmaßnahmen, zur Maximierung der Betriebssicherheit oder im Interesse von Verkaufsförderung, Produktdesign, Verbrechensverhütung, wirtschaftlichen Eckdaten und Statistiken sowie der Rechnungsstellung verwendet.

Der Kunde anerkennt hiermit und stimmt zu, dass die BBH in Fällen einer gemeinsamen Bereitstellung von Leistungen in Zusammenarbeit mit Dritten berechtigt ist, den betreffenden Dritten in dem Umfang Kundendaten zugänglich zu machen, als dies im Interesse der Erbringung der Leistungen erforderlich ist.

Im Übrigen ist die Weitergabe von Kundendaten an Dritte nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden gestattet. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die BBH gesetzlich verpflichtet ist, Personendaten an Dritte weiter zu geben.

8. Schlussbestimmungen

Mitteilungen per E-Mail gelten als schriftlich erfolgt.

Der Vertrag zwischen dem Kunden und der BBH untersteht ausschliesslich dem schweizerischen Recht.

Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Visp.